

Gemeindewahlbehörde: Buchbach  
Verwaltungsbezirk: Neunkirchen  
Land: Niederösterreich

## KUNDMACHUNG

### der Festsetzung des Wahllokales, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26.1.2020 stattfindende Gemeinderatswahl wird festgesetzt:

Wahllokal: Gemeinde Bauhof, 2630 Buchbacherstraße 80

Verbotszone: 25m

**Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler/innen, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzetteln und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.**

	Beginn	Ende
<b>Wahlzeit</b>	<b>7 Uhr</b>	<b>12 Uhr</b>
<b>Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde*)</b>	<b>... Uhr</b>	<b>... Uhr</b>

\*) Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

**Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.**

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität des/der Wählers/Wählerin hervorgeht.

Buchbach, am 5.11.2019

Angeschlagen am: 5.11.2019  
Abgenommen am:

  
Die Vorsitzende der  
Gemeindewahlbehörde

